

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: „Verkäufer“). Die Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, wenn der Verkäufer Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB ist.

(2) Die Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Verkäufer, ohne dass wir ihn jeweils wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z.B. auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

(4) Im Einzelfall getroffene Vereinbarungen mit dem Verkäufer (auch Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.

(5) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingungen tritt die rechtliche zulässige Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

§ 2 Bestellung und Auftragsbestätigung

(1) Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform erfolgen. Wir können die Bestellung widerrufen, wenn sie der Verkäufer nicht innerhalb 2 Wochen nach Eingang in Schrift- oder Textform angenommen hat (Auftragsbestätigung).

(2) Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so sind wir hieran nur gebunden, wenn wir der Abweichung in Schrift- oder Textform zugestimmt haben. Insbesondere sind wir an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers nur insoweit gebunden, als diese mit den Bedingungen von uns übereinstimmen oder wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

(3) Der Verkäufer hat den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln, es sei denn, wir stimmen einer öffentlichen Bekanntgabe ausdrücklich in Textform zu.

§ 3 Liefertermin

(1) Der von uns in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Wenn der Liefertermin in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt er zwei Wochen ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer in Kenntnis zu setzen, wenn er den vereinbarten Liefertermin voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb des vereinbarten Liefertermins oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Ist der Verkäufer in Verzug, können wir pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 0,5 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt uns vorbehalten. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung.

(2) Die Lieferung erfolgt – sofern nicht anders vereinbart – „DAP“ gemäß INCOTERMS 2020 der ICC an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unser Lager in der Flugplatzstraße 64, D-97318 Kitzingen zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

(3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und vollständige Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt sowie, soweit vereinbart, ein Werksprüfzeugnis nach EN 10204 oder ein gleichwertiges international anerkanntes Prüfzeugnis beizufügen, in dem die mit dem Verkäufer vereinbarten Kenndaten aufgeführt sind.

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

(5) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen. Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

(6) Ereignisse höherer Gewalt, welche die Lieferung durch unseren Verkäufer oder die Abnahme oder Verwendung der Lieferung in unserem Betrieb oder bei unserem Kunden unmöglich machen oder wesentlich erschweren, schieben unsere Abnahmeverpflichtung entsprechend unseres tatsächlichen Bedarfs angemessen auf. In Fällen höherer Gewalt bei uns oder bei unserem Verkäufer sind wir nach unserer Wahl auch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich ausschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf unser Verlangen zurückzunehmen.

(3) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Soweit der Verkäufer Prüfmuster, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Die Wahl des Zahlungsmittels bleibt uns überlassen.

(4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Verkäufer erforderlich.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 6 Geheimhaltung

(1) Alle durch uns zugänglich gemachten oder vom Verkäufer über uns in Erfahrung gebrachten Informationen, Rezepturen, Zeichnungen, Modelle, Pläne, Werkzeuge, technische Aufzeichnungen, Verfahrensmethoden, Software und sonstiges technisches und kaufmännisches Know-How sowie in Zusammenhang damit erzielte Arbeitsergebnisse (nachfolgend: Vertrauliche Informationen) sind vom Verkäufer Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Verkäufers ausschließlich für die Ausführung von Lieferungen an uns verwendet und nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung Kenntnis der vertraulichen Informationen haben müssen und entsprechend dieser Regelung zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Dies gilt auch über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus, solange und soweit der Verkäufer nicht den Nachweis erbringen kann, dass ihm die vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits bekannt oder diese offenkundig waren oder später ohne sein Verschulden offenkundig geworden sind.

(2) Alle Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Prüfvorschriften), Muster und Modelle usw., die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung dem Verkäufer zugänglich machen, verbleiben in unserem Eigentum und sind auf unser Verlangen jederzeit, spätestens bei Beendigung der Geschäftsbeziehung (einschließlich etwa vorhandener Kopien, Abschriften, Auszügen und Nachbildungen) nach unserer Wahl an uns herauszugeben oder auf Kosten des Verkäufers zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Verkäufer insoweit nicht zu.

§ 7 Eigentumserwerb, Eigentumsvorbehalt

(1) Mit Gefahrübergang am Erfüllungsort oder mit Übergabe an einen von uns besonders beauftragten Spediteur erwerben wir Eigentum an der Ware ohne Vorbehalt irgendwelcher Rechte für den Verkäufer.

(2) Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, sodass ein vom Verkäufer ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns gelieferten Ware und für diese gilt.

(3) An von uns beigestellten Waren (z.B. Teile, Komponenten, Fertigprodukte) behalten wir uns das Eigentum vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei diese Vorgänge für uns erfolgen, sodass wir als Hersteller gelten. Bleiben bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrechte bestehen, so erwerben wir Miteigentum am Erzeugnis mit Verhältnis der objektiven Werte der Waren.

(4) Dem Verkäufer zur Verfügung gestellte Werkzeuge und vom Verkäufer in unserem Auftrag selbst hergestellte oder bei Dritten bestellte Werkzeuge, zu denen wir einen Kostenbeitrag geleistet haben, bleiben unser Eigentum bzw. gehen mit der Herstellung bzw. mit dem Erwerb durch den Verkäufer in unser Eigentum über und sind als unser Eigentum deutlich zu kennzeichnen und sichtbar getrennt zu lagern.

§ 8 Haftung des Verkäufers für Mängel und sonstige Pflichtverletzungen

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch-, Über- und Unterlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für Mängel der Lieferung und die Eignung zur vereinbarten, bekannten oder erkennbaren Verwendung bei uns oder unseren Kunden, ohne dass diese Haftung dem Grunde oder der Höhe nach beschränkt oder ausgeschlossen ist und soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Die gelieferte Ware überprüfen wir anhand der Begleitpapiere nur auf Identität und Menge sowie äußerlich erkennbare Transportschäden. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist.

Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen beim Verkäufer eingeht.

(5) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen

Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Der Verkäufer kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Verkäufer ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

(6) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

(7) Der Verkäufer haftet auch für solche Aufwendungen, die wir gegenüber unseren Abnehmern gesetzlich zu tragen haben, wenn diese Aufwendungen auf die Mangelhaftigkeit der Ware des Verkäufers zurückzuführen sind.

(8) Entstehen uns infolge der mangelhaften Leistung oder Lieferung des Verkäufers Transportwege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat er diese zu erstatten. Dasselbe gilt für sämtliche Aufwendungen, die uns im Verhältnis zu seinem Kunden wegen dessen Nacherfüllungsansprüchen zu tragen hat.

(9) Nehmen wir vom Verkäufer hergestellte und/oder verkaufte Ware infolge der Mangelhaftigkeit der Leistung oder Lieferung des Verkäufers zurück oder wird deswegen der von uns verlangte Kaufpreis gemindert bzw. sind deswegen anderer Mangelansprüche ausgesetzt, sind wir zum Rückgriff gegenüber dem Verkäufer ohne die sonst notwendige Fristsetzung berechtigt.

(10) Wird infolge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle notwendig, so trägt der Verkäufer hierfür die Kosten.

§ 9 Produkthaftung, Rückruf, Freistellung, Versicherungsschutz

(1) Werden Produkthaftungsansprüche gegen uns erhoben, hat der Verkäufer uns von allen Aufwendungen auf erstes Anfordern freizustellen, sofern und soweit die Ursache hierfür im Herrschafts- und Organisationsbereich des Verkäufers liegt.

(2) In den in Abs. 1 geschilderten Fällen trägt der Verkäufer alle in diesem Zusammenhang anfallenden Aufwendungen, insbesondere für die Rechtsverteidigung und etwaige Rückrufaktionen von uns. In diesem Rahmen ist der Verkäufer auch verpflichtet, uns sämtliche Aufwendungen gemäß diesem Vertrag und ergänzend den gesetzlichen Regelungen über Geschäftsführung ohne Auftrag zu erstatten, die uns aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unseren Kunden durchgeführten Rückrufaktion oder anderen Maßnahme entstehen. Über Inhalt und Umfang solcher Rückrufaktionen werden wir den Verkäufer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, soweit Produktfehler auf Lieferungen oder Leistungen von Vorlieferanten oder Subunternehmern des Verkäufers zurückzuführen sind.

(4) Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung (einschließlich erweiterter Produkthaftpflicht- und Rückrufkostendeckung) mit einer Deckungssumme von jeweils mindestens € 3 Mio. (in Worten: Drei Millionen Euro) pauschal für Personen-, Sach- und Produktvermögensschadens zu unterhalten und uns dies auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

§ 10 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist oder die gesetzlichen Bestimmungen längere Fristen vorsehen, 36 Monate nach Verkauf des Endproduktes an den Verbraucher, längstens jedoch 48 Monate nach Lieferung an uns. Bei Werkleistungen beträgt die Verjährungsfrist 36 Monate ab schriftlicher Endabnahme. Ist die Lieferung entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat sie dessen Mangelhaftigkeit verursacht, tritt die Verjährung erst nach fünf (5) Jahren ein. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Bei Rechtsmängeln stellt uns der Verkäufer außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Für Ansprüche wegen Rechtsmängeln, einschließlich Freistellungsansprüchen nach Satz 1, gilt eine Verjährungsfrist von zehn (10) Jahren.

§ 11 Beachtung von Vorschriften, Exportkontrolle

(1) Der Verkäufer wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften, welche in Deutschland und/oder in Europäischen Union zur Anwendung gelangen, einhalten.

(2) Bei der Lieferung von Maschinen und Anlagen, die unter die EU-Maschinenrichtlinie 2006/42 EG bzw. die auf dieser Grundlage erlassenen nationalen Gesetze und Verordnungen fallen, hat der Verkäufer eine Gefahrenanalyse bzw. Risikobeurteilung nach DIN EN ISO 12100:2011 gemäß der EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG kostenfrei mitzuliefern.

(3) Der Verkäufer sichert zu, dass er die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 30.12.2016) in der jeweils gültigen Fassung nachfolgend als REACH-Verordnung bezeichnet - einhält, insbesondere die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Wir sind nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für vom Verkäufer gelieferte Ware einzuholen.

Der Verkäufer sichert weiter zu, keine Liefergegenstände zu liefern, die Stoffe gemäß - Anlage 1 bis 9 der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung;

- dem Beschluss des Rates 2006/507/EG (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe in der jeweils gültigen Fassung);

- der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen in der jeweils gültigen Fassung, enthalten.

Der Verkäufer ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen durch die Käufer freizustellen bzw. uns für Schäden zu entschädigen, die uns aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Verkäufer entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

(4) Der Verkäufer ist verpflichtet, einen sog. Ursprungsnachweis der Ware zu führen, d.h. der Verkäufer muss uns sowohl die benötigten Erklärungen über den handels- und präferenzrechtlichen Ursprung der Ware auf eigene Kosten rechtzeitig zuleiten, als auch einen Ursprungswechsel unverzüglich und unaufgefordert anzeigen. Gegebenenfalls hat der Verkäufer seine Angaben zum Ursprung der Ware mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen. Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden und kommerziellen Nachteile.

(5) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns über alle Genehmigungserfordernisse oder Beschränkungen im Zusammenhang mit dem (Re-)Export von Gütern, Software und/oder Technologie im Einklang mit den anwendbaren Exportkontroll- und Zollvorschriften zu informieren.

(6) Der Verkäufer sichert zu, dass er die gemäß § 1 Abs. 1 geschuldete Leistung selbst erbringt und er Sub- oder Nachunternehmer (im Folgenden „Nachunternehmerkette“ genannt) nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung einsetzen wird.

§ 12 Schutzrechte

(1) Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und deren Benutzung weder gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt noch gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften, gleich welcher Art, verstößt.

(2) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Verkäufers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungspflicht des Verkäufers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

§ 13 Anzeigepflicht des Verkäufers bei Änderungen des Produktes

(1) Der Verkäufer muss uns rechtzeitig (mindestens 6 Monate im Voraus) über folgende Änderungen informieren:

- Produktänderungen,
- Änderungen von Fertigungstechnik sowie Verfahren und Materialien,
- Verpackungsänderungen,
- Verlagerungen von Fertigungsstandorten,

so dass wir prüfen können, ob sich die Änderungen nachteilig auf unseren Fertigungsprozess auswirken können.

Im Falle der Nichteinhaltung behalten wir uns vor, auftretende Folgekosten an den Verkäufer weiterzureichen.

§ 14 Compliance, soziale Verantwortung und Nachhaltigkeit

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, sich zu internationalen Standards und Initiativen wie UN Global Compact, internationale Arbeitsnormen (ILO) und andere anwendbare nationale und internationale Gesetze, insbesondere Gesetze zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten und Mindestlohngesetze, und Richtlinien zu bekennen und diese einzuhalten, und der Verkäufer stellt sicher, die gleichen Verpflichtungen den Personen und Gesellschaften der Nachunternehmerkette aufzuerlegen.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Bestechung und Korruption (einschließlich dem UK Bribery Act 2019 und dem US Foreign Corrupt Practices Act 1977) einzuhalten. Der Verkäufer hat geeignete Maßnahmen und Prozesse hierfür beim Verkäufer selbst, seinen Arbeitnehmern und Subunternehmern aufrechtzuerhalten.

(3) Der Verkäufer wird auf alle Anfragen zu Compliance, sozialer Verantwortung und Nachhaltigkeit in der Nachunternehmerkette unverzüglich und in der geforderten Form antworten. Darüber hinaus wird der Verkäufer im Falle tatsächlicher oder möglicher Verletzung der Pflichten unter diesem § 14 Untersuchungen anstellen und uns über die Untersuchungen unverzüglich informieren und die Nachunternehmerkette offenlegen. Im Falle tatsächlicher Verletzungen wird uns der Verkäufer sofort über alle Maßnahmen informieren, die getroffen werden, um künftige Verletzungen zu vermeiden. Sollte der Verkäufer diesen Verpflichtungen

nicht in angemessener Zeit nachkommen, behalten wir uns das Recht vor, von Verträgen zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

(4) Wir behalten uns das Recht vor, die Einhaltung der Pflichten unter diesem § 14 durch den Verkäufer jederzeit zu üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen. Wir werden den Verkäufer mit angemessener Vorlaufzeit von unserer Absicht unterrichten, eine Überprüfung durchzuführen, und werden uns bemühen, dass unsere Vertreter, die die Überprüfung durchführen, die Geschäftsaktivitäten des Verkäufers möglichst wenig beeinträchtigen.

(5) Im Falle schwerwiegender Gesetzesverletzungen oder Nichteinhaltung der Pflichten unter diesem § 14 behalten wir uns das Recht vor, von Verträgen zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 15 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer, insbesondere aus Verträgen oder Rechtsstreitigkeiten über deren Gültigkeit, unser Geschäftssitz Kitzingen. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, den Verkäufer auch an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Hat der Verkäufer seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so sind wir nach unserer Wahl außerdem berechtigt, alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit unserer Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer, auch über die Gültigkeit von Verträgen, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entscheiden zu lassen. Auf Aufforderung des Verkäufers werden wir dieses Wahlrecht vor Verfahrensbeginn ausüben. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache abgehalten, soweit nicht der Verkäufer Englisch als Verfahrenssprache verlangt.

(4) Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen elektronisch gespeichert und im Zusammenhang mit entsprechenden Geschäftsvorfällen verarbeitet werden.

(Stand 04.August.2023)